

20. Zur Feststellung des Begriffes der Ausstattung im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894.

I. Civilsenat. Urtr. v. 20. November 1897 i. S. B. (Kl.) w. B. (Bekl.).
Rep. I. 200/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger fabrizierte und vertrieb seit 1884 einen Briefordner-Apparat unter dem Namen „Shannon-Registrator“, mit Schutzmarke und Firmenstempel, dessen bronzierter gußeiserner Teil mit Mechanik, Nickelröhrchen und Federbogen auf einer Unterlage befestigt ist, die aus doppelt geleimten, zweifarbigen, abwechselnd aus zwei verschiedenen Holzarten hergestellten Brettchen besteht. Die Mechanik war patentiert gewesen, das Patent aber erloschen.

Die Beklagte vertrieb seit Herbst 1894 den patentierten Merkur-Briefordner, den sie von H. H. in St. bezog, und der als Unterlage ebenfalls ein zweifarbiges, geleimtes, aus Streifen von zweierlei Holzart bestehendes Brettchen zeigt.

Der Kläger behauptete, daß diese als Unterlage dienenden Brettchen in ihrer besondern Erscheinung als Ausstattung seines Briefordners dienen, daß diese Ausstattung in den beteiligten Verkehrskreisen als das Kennzeichen seines Briefordners vor und nach dem 1. Oktober 1894 gegolten habe, und daß der von der Beklagten ver-

triebene Briefordner zum Zwecke der Täuschung mit derselben Ausstattung versehen sei, von der Beklagten mit dieser Ausstattung auch zu demselben Zwecke vertrieben werde. Der Kläger wurde deshalb auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 gegen die Beklagte auf Unterlassung der Ausstattung der von ihm vertriebenen Briefordner mit der bezeichneten Unterlage und auf Schadenersatz klagbar.

Die Beklagte bestritt, daß sie ihre Briefordner mit der Unterlage zum Zwecke der Täuschung vertreibe, daß die Unterlage als Ausstattung anzusehen, da sie Bestandteil sei, und daß diese Art der Unterlage als Kennzeichen der Ware des Klägers gegolten habe und gelte, und behauptete, daß geleimte Brettchen aus Streifen von verschiedener Holzart in der ganzen Holzwarenbranche seit undenklicher Zeit hergestellt werden, um das Werfen und Schwinden der Brettchen zu verhindern, daß H. S. und der Fabrikant L. solche Brettchen als Unterlagen für Briefordner schon vor dem 1. Oktober 1894 verwendet und mit den Briefordnern vertrieben haben. Der Kläger bestritt dies, gab aber zu, daß geleimte Brettchen aus Streifen von verschiedenen Holzarten für andere Verwendungszwecke bekannt gewesen seien, während Briefordner mit solchen Brettchen zuerst von ihm im deutschen Handel eingeführt seien.

Der erste Richter wies die Klage ab, und die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Auch die Revision ist zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter weist die Klage ab, weil nicht erwiesen sei, daß der Kläger die geleimten, zweifarbigen, aus verschiedenen Holzarten hergestellten als Unterlage dienenden Brettchen als kennzeichnende Ausstattung seiner Ware gewollt, und daß diese Brettchen innerhalb beteiligter Verkehrskreise am 1. Oktober 1894, als dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 12. Mai 1894, als unterscheidendes Kennzeichen seiner Ware gegolten haben. Festgestellt ist, daß H. und L. schon vor dem 1. Oktober 1894 Briefordner mit ganz ganz gleichen Unterlegebrettchen vertrieben haben. Diese Entscheidung verletzt das Gesetz nicht.

Der § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 schützt den Gewerbetreibenden gegen illoyale Konkurrenz durch dolose Verwendung von Kennzeichnungen seiner Ware, die in der Ausstattung der Ware oder

deren Verpackung, Umhüllung oder der die Ware betreffenden Ankündigungen, Preislisten etc bestehen. Gedacht ist dabei vorwiegend an die Art der Verpackung, an die Aufmachung, an Verzierungen, Etikettierung und ähnliches. Ausstattung der Ware ist danach und nach dem Begriffe des gewöhnlichen Lebens stets äußere Zuthat zu der Ware oder Kennzeichen äußerer Art, durch welche die Ware sich dem Auge des Kunden als die eines bestimmten Gewerbetreibenden präsentiert. Insofern steht die Ausstattung auf gleicher Stufe mit dem vom Gesetze geschützten Warenzeichen. Die Ware kann auch andere unterscheidende Kennzeichen haben, in den Bestandteilen, der Konstruktion, der Formgebung, in Anordnungen, Vorrichtungen, die dem Gebrauche oder dem technischen Zwecke der Ware dienen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch solche Kennzeichen in der Formgebung oder technischen Gestaltung den Charakter der Ausstattung tragen können, wenn sie als solche gewollt und durch ihre äußere Erscheinung dazu geeignet sind. Aber es ist ausgeschlossen, die Gestaltung zu technischem Zwecke als Ausstattung zu schützen, wenn sie als Ausstattung nicht gewollt ist oder nicht gewollt werden kann, weil sie im gemeinen Gebrauche ist, und ihre Verwendung deshalb niemandem versagt werden kann. Ohne strenge Festhaltung dieses Gesichtspunktes würde unter dem Schilde der Ausstattung ein vom Gesetze nicht gewollter Schutz für Bestandteile und technische Gestaltungen erreicht werden können, die durch Patent oder Musterrecht

geht deshalb jedenfalls darin zu weit, daß er das Verbot der Verwendung einer Unterlage aus doppelt geleimten Brettchen mit Einlage aus zwei Holzarten verlangt. Es könnte sich nur fragen, ob etwa als Ausstattung der Unterlage die Doppelfarbigkeit anzusehen ist. Das könnte der Fall sein, wenn die doppelten Farben zur Ausstattung gewählt wären und sich als Ausstattung, die dem Kläger eigen, charakterisierten. Aber so behauptet der Kläger selbst es nicht. Nach seiner Darstellung ist die ganze Unterlage ihm eigen. Und die Doppelfarbigkeit erwächst auch nur aus den verschiedenen Holzarten, die wieder gewählt worden und notwendig sind, um das Werfen der Brettchen zu verhindern, und nach der Feststellung des Berufungsrichters sind solche Einlagen aus verschiedenen Holzarten zur Herstellung der Unterlagebrettchen auch für Briefordner schon Jahre vor dem 1. Oktober 1894, gerade von dem Fabrikanten S. verwendet, von dem die Beklagte ihre Briefordner bezieht.

Bei dieser Sachlage hat der Berufungsrichter mit Recht dem Gutachten des Sachverständigen G. kein Gewicht beigelegt. Sind die Unterlagebrettchen nicht als Ausstattung anzusehen, so kommt es darauf nicht an, ob das Publikum den früher geschützten, jetzt nicht mehr geschützten Shannon-Registrator an dieser Unterlage zu erkennen gewohnt war. . . .